

in was dan frage hinnen vornehmlich, Das wir
 und vornehmlich den Erben und geliebten Jacobum
 Hrubung, juniorem zu wassem Derguldinur alhier zu
 Mühlheim gebürlich erwirbt, und angenommen ha-
 ben, Inwo gestalt, Das wir die Jugend und
 Kinder mit möglichem fleiß instituiren, und zur
 Bortoffenicht anhalten, und vornehmlich in teuff-
 lichem Reichen auch das Ehrlich Besetzung fleiß
 tun, und Bortoffenicht Wert fürlehen solle. Und
 wir ihm dergleichen von jedem Derguldinur
 wir ihm fünfzehn für erst zuerlegt. Jährlich
 drey Eöllische Ehaler zu Derguldinur zu empfangen,
 darinnen fünf jährliche zwanzig Reich Ehaler von
 Lusten zu nutzen, und frucht Erhaltung zu bestal-
 len vorstehen.

damit
 die dergleichen

Jabry dann voran abgerichtet, Da der Jacobus noch
 den fünfzehnen Derguldinur bedonnen, und leben
 würde, Das er als dann gleichwol von jedem
 jährlichen drey Eöllische Ehaler empfangen
 solle, Und da sich begeben, Das er weniger
 dann fünfzehnen Derguldinur haben würde, Das
 wir ihm als dann gleichwol jährliche fünf
 und zwanzig Eöllische Ehaler neben den zwanzig
 vorstehenden Reich Ehalern, hinfürz wollen.
 Item, Da sich zutwigen, Das er von wegen
 das Zwingzwang mit uns vornehmlich müste,
 Das wir auf den vorbesten fall ihngleich,
 wie ein zeitlang, nach seinem vermögen, Nutzen
 solt vorbesten und zudonnen lassen wollen.
 Inwend ist als zuziehen, und vornehmlich Jacobo
 abgerichtet worden, Und soll abgerichtet werden
 von ihm, und ihm erst und vornehmlich gehalten
 werden, Ob er alle Befehle, und dergleichen.

Zu

In Namen der Ehrenrit haben wir, und unsern J
bus dieses wisentlich kund gegeben, und haben
wir, und wir, ordnen Eitel, In dem Zettel un
Nachrichtigung angefangen. Actum Mühlheim
24. Octobris, Anno 1711

Contract

Jacobus Humberger

Mühlheim

L. C. n. 1

In Namen des Allmächtigen Gottes
Wir die wir, auch unsern
Gut Ding zu wissen, und unsern
Wir, auch unsern, unsern
Nachrichtigung ungsangrs. Actum
24. Octobris, Anno 1642.